

**Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Kreis Steinfurt
Az.: 67/3-566.0003/25/1.6.2

Steinfurt, den 11.04.2025

Die Stiegenkamp Wind GmbH & Co.KG betreibt am Standort Altenberger Straße 6, 48366 Laer, Gemarkung Laer, Flur 27, Flurstück 203 zwei Windenergieanlagen (WEA).

Mit Antrag vom 24.02.2025 (Az.: 67/3-566.0003/25/1.6.2) beantragt die Stiegenkamp Wind GmbH & Co.KG das Repowering dieser zwei Bestandsanlagen gem. § 16 b BIm-SchG. Die beiden Bestandsanlagen vom Typ Vestas V52 mit einer Nabenhöhe von 74 m, einem Rotordurchmesser von 52 m und einer Leistung von jeweils 850 kW sollen durch eine WEA vom Typ Nordex N175/ 6.X mit einer Nabenhöhe von 179 m, einem Rotordurchmesser von 175 m und einer Leistung von 6.800 kW ersetzt werden. Der Standort der geplanten Anlage befindet sich zwischen den beiden Bestandsanlagen.

Fünf Bestandsanlagen im Abstand von rd. 1.080 m bis 1.700 m südöstlich des geplanten Vorhabens sind im Rahmen der Betrachtung gem. UVPG zu Berücksichtigen. Daher wurde für dieses Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 9 Abs. 2 in Verbindung mit Anlage 3 UVPG durchgeführt.

Das geplante Vorhaben befindet sich im Außenbereich der Gemeinde Laer. Die Standortflächen werden intensiv landwirtschaftlich genutzt. Im Rahmen des Repowerings werden die beiden Bestandsanlagen vom Typ Vestas V52 zurück gebaut und die befestigten Flächen entsiegelt und wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt. Durch die Errichtung der Nordex N175 werden neue Flächen versiegelt. Nach Umsetzung der Gesamtmaßnahme (Rückbau von zwei WEA und Neubau einer WEA) steht eine Nettoentsiegelung von Flächen.

Der den Antragsunterlagen beiliegende Artenschutzfachbeitrag zeigt verschiedene Vermeidungs-, Schutz-, Ersatz und Ausgleichsmaßnahmen auf. Sofern diese Maßnahmen umgesetzt werden, ist nicht von davon auszugehen, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände oder erhebliche Störungen ausgelöst werden.

Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch durch Schall und Schattenwurf sind bei Umsetzung der in den beiliegenden Gutachten zum Schall und zum Schattenwurf vorgesehenen Maßnahmen nicht zu erwarten.

Infolgedessen sind erhebliche negative Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Eine UVP ist daher nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 5 Abs.2 UVPG.

Im Auftrag

gez.

Marcel Schwarte